

**Wegweiser
für Flüchtlinge
und Übersiedler
aus der DDR**

Herausgeber:
Der Bundesminister des Innern



Wichtiger Hinweis!

Hüten Sie sich vor falschen Helfern! Es gibt leider auch unseriöse Händler und Firmenvertreter, die die Unerfahrenheit zugezogener Bürger ausnützen und diese in Geschäften, aber auch an der Wohnungstür und sogar in Übergangwohnheimen zum Abschluß angeblich günstiger Ratenzahlungs-Kaufverträge verleiten. Solche Verträge können Sie in große Schwierigkeiten bringen. Kaufen Sie nur, wenn Sie wirklich bezahlen können, auch wenn damit zunächst der Verzicht auf manches Schöne und Nützliche verbunden ist. Sollten Sie dennoch einmal der Überredungskunst eines allzu tüchtigen Geschäftsmannes unterliegen, Ihr Tun aber dann bereuen, machen Sie umgehend von der Möglichkeit Gebrauch, Ihre Willenserklärung gegenüber dem Verkäufer innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich zu widerrufen.

Lesen Sie bei allen Verträgen auch das „Kleingedruckte“!

Wegweiser für Flüchtlinge und Übersiedler aus der DDR

6. Auflage, Stand Dezember 1980

Herausgeber:

Der Bundesminister des Innern,

Bonn, Dezember 1981

Satzherstellung: Computersatz Bonn GmbH, Bonn

Druck: Konkordia GmbH, Bühl

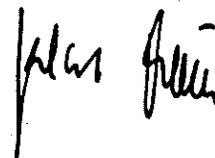
Vorwort

Nach langen Jahren des Hoffens sind Sie jetzt in der Bundesrepublik Deutschland eingetroffen, um Ihr Leben im Kreise von Verwandten und Bekannten, vor allem aber in Freiheit fortzusetzen. Ich heie Sie hier herzlich willkommen!

Vieles wird Ihnen neu sein. Nicht nur mancher Gang zu den Behrden wird Fragen aufwerfen; auch das Zurechtfinden in einer anderen, freiheitlichen Welt ist anfangs nicht leicht. Freiheit ist nur ein Gewinn, wenn sie nicht miverstanden wird. Dieses Heft will mithelfen, in der richtigen Weise davon Gebrauch zu machen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat alle gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, Ihre Eingliederung zu sichern. Dieser Wegweiser will Ihnen einen berblick geben, welche Mglichkeiten dazu fr Sie bestehen und welchen Weg Sie gehen mssen, um das Ziel zu erreichen. Verlieren Sie bitte nicht gleich die Geduld, wenn hier und da einmal etwas nicht so reibungslos luft, wie Sie erhofft hatten. Manches Warten und manches Miverstndnis werden sich nicht vermeiden lassen. Die Behrden in Bund und Lndern in Stdten und Gemeinden werden Ihnen

aber immer gern mit Rat und Tat zur Seite stehen, so da fr Sie schlielich alles zu einem erfolgreichen Ende kommen wird und Sie sich in der Bundesrepublik Deutschland wohlfhlen werden. Ich wnsche Ihnen einen guten Anfang!



Gerhart Rudolf Baum
Bundesminister des Innern

Inhalt:

| | |
|---|----|
| 1. Notaufnahme | 7 |
| 2. Begrüßungsgabe | 8 |
| 3. Anmeldung – Personalausweis | 8 |
| 4. Personenstandsurkunden | 9 |
| 5. Flüchtlingsausweis | 10 |
| 6. Vertriebene | 12 |
| 7. Besondere Rechte, die für Sie in Frage kommen können | 13 |
| 8. Wohnraumversorgung | 14 |
| 9. Wohngeld – Aufbaudarlehen | 15 |
| 10. Hilfen zur Anschaffung von Möbeln und Hausrat | 17 |
| 11. Anerkennung von Zeugnissen, Schulabschlüssen und Diplomen | 18 |
| 12. Arbeitsvermittlung, Leistungen an Arbeitslose | 19 |
| 13. Kindergeld | 20 |
| 14. Rentenversicherung | 22 |
| 15. Unfallversicherung | 26 |
| 16. Krankenversicherung | 27 |
| 17. Lastenausgleich | 28 |
| 18. Kriegsopferversorgung | 30 |
| 19. Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen und politischen Häftlingen | 31 |
| 20. Sozialhilfe | 32 |
| 21. Unterhaltshilfe | 33 |
| 22. Angehörige des öffentlichen Dienstes | 34 |
| 23. Heimkehrer | 36 |
| 24. Ehemalige Kriegsgefangene | |

| | |
|---|----|
| (Internierte, Verschleppte) – Heimkehrerstiftung | 37 |
| 25. Häftlingshilfe – Häftlingsstiftung | 38 |
| 26. Steuerliche Vergünstigungen | 41 |
| 27. Eheliches Güterrecht – Allgemeine Rechtsberatung | 41 |
| 28. Zurückgelassene Testamente | 42 |
| 29. Unzulässigkeit der Strafvollstreckung | 43 |
| 30. Private Lebens- und Rentenversicherungen | 43 |
| 31. Geld- und Sparguthaben, Rechte aus Wertpapieren | 45 |
| 32. Förderung beim Schulbesuch und bei der Studienvorbereitung | 47 |
| 33. Beihilfen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung | 48 |
| 34. Beihilfen zur Eingliederung junger Flüchtlinge und Übersiedler | 49 |
| 35. Beratungs- und Betreuungsdienste für junge Flüchtlinge und Übersiedler (Jugendgemeinschaftswerke) | 50 |
| 36. Beratungs- und Betreuungsdienste für Familien, alleinstehende und ältere Flüchtlinge und Übersiedler | 52 |
| 37. Wegweiser für den Aufbau einer selbständigen Existenz in der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich der freien Berufe | 53 |
| 38. Anschriften der für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen zuständigen Landesministerien | 62 |

1 Notaufnahme

Flüchtlinge und Übersiedler aus dem Gebiet der DDR und Berlin (Ost), welche in die Bundesrepublik Deutschland einschließlich dem Land Berlin – im folgenden Bundesrepublik Deutschland, bzw. Bundesgebiet, genannt – zuziehen, erhalten auf Antrag den Bescheid, im Wege der Notaufnahme in das Bundesgebiet gelangt zu sein. Dieser Bescheid ist unter anderem Voraussetzung bei der Inanspruchnahme von bestimmten Hilfen und Vergünstigungen für Flüchtlinge und Übersiedler.

Zuständig hierfür sind

der Leiter des Bundesnotaufnahmeverfahrens in Gießen, Postfach 5940,
6300 Gießen 1

für Antragsteller in Berlin:
der Leiter des Bundesnotaufnahmeverfahrens in Berlin, Marienfelder Allee 66–80,
1000 Berlin 48.

Die Notaufnahme kann persönlich oder schriftlich beantragt werden. Antragsdrucke sind auch bei den Flüchtlingsämtern der Stadt- oder Landkreise erhältlich.

2 Begrüßungsgabe

Nach Erteilung des Notaufnahmescheides erhalten Sie die Begrüßungsgabe der Bundesregierung.

Sie beträgt:

150,- DM für jede Person über 18 Jahren,
75,- DM für jede Person unter 18 Jahren

und soll der Erledigung erster Einkäufe dienen.

Falls Sie sofort an Ihren künftigen Wohnsitz gereist sind, beantragen Sie die Begrüßungsgabe zugleich mit dem Antrag nach dem Notaufnahmegesetz (vergl. Nr. 1) beim Leiter des Bundesnotaufnahmeverfahrens. Die Begrüßungsgabe wird dann durch die Post überwiesen.

Wichtig:

Der Antrag muß spätestens sechs Monate nach Ihrem Eintreffen in der Bundesrepublik Deutschland gestellt werden.

3 Anmeldung – Personalausweis

Wenn Sie nach der Notaufnahme in Ihrem neuen Aufenthaltsort angekommen oder unmittelbar dorthin eingereist sind, müssen Sie sich innerhalb einer Woche nach Bezug einer

Wohnung bei der Gemeindeverwaltung (Einwohnermeldeamt) anmelden.

Beantragen Sie gleichzeitig einen Personalausweis. Die erstmalige Ausstellung ist gebührenfrei. Sie benötigen eine Geburtsurkunde und zwei Paßbilder.

Ist Ihnen die Beschaffung einer Geburtsurkunde nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so teilen Sie dies der Gemeindeverwaltung bei der Beantragung des Personalausweises bitte mit. Die Gemeindeverwaltung wird Sie dann weiter beraten.

4 Personenstandsurkunden

Haben Sie oder Ihre Eltern die Ehe außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geschlossen, so empfiehlt es sich, bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Standesbeamten die Anlegung eines Familienbuches (nicht zu verwechseln mit dem Stammbuch der Familie!) zu beantragen. Legen Sie dabei alle in Ihrem Besitz befindlichen Personenstandsurkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Stammbuch der Familie, kirchliche Urkunden) für sich und Ihre Angehörigen vor.

In das Familienbuch, das von dem Standesbeamten an Ihrem jeweiligen Wohnort weitergeführt wird, werden außer den Ehegatten auch deren Eltern sowie die gemeinsamen Kinder der Ehegatten eingetragen. Aus dem Familienbuch stellt der Standesbeamte Abschriften und Auszüge aus, die als Personenstandsunterlagen dieselbe Beweiskraft wie ein Personenstandsbuch haben. Nach Anlegung des Familienbuchs brauchen Sie also keine Personenstandsunterlagen mehr von Ihrem Herkunftsort anzufordern.

5 Flüchtlingsausweis

Ein Teil der aus der DDR oder Berlin (Ost) zuziehenden Personen erfüllt die Voraussetzungen des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG). Nach der Begriffsbestimmung des Gesetzes sind diese Personen „Sowjetzonenflüchtlinge“.

Als „Sowjetzonenflüchtling“ wird anerkannt, wer wegen einer von ihm nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten *besonderen* Zwangslage aus der DDR oder Berlin (Ost) geflüchtet ist. Zum Nachweis der Eigenschaft als „Sowjetzonenflüchtling“ wird der Ausweis C ausgestellt. Der Ausweis ist für alle Behörden und Stel-

len verbindlich, die über die Gewährung der für diesen Personenkreis vorgesehenen Rechte und Vergünstigungen entscheiden.

Der Flüchtlingsausweis C ist beim Flüchtlingsamt zu beantragen. Es entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Ausstellung des Ausweises vorliegen.

In diesem Wegweiser wird verschiedentlich darauf hingewiesen, ob die Anerkennung als „Sowjetzonenflüchtling“ Voraussetzung für die Inanspruchnahme besonderer Rechte und Vergünstigungen ist.

§ 3 Abs. 1 und 2 BVFG lauten:

(1) Sowjetzonenflüchtling ist ein deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger, der seinen Wohnsitz in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin hat oder gehabt hat und von dort geflüchtet ist, um sich einer von ihm nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen. Eine besondere Zwangslage ist vor allem dann gegeben, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit vorgelegen hat. Eine besondere Zwangslage ist auch bei einem schweren Gewissenskonflikt gegeben. Wirtschaftliche Gründe sind als besondere Zwangslage anzuerkennen, wenn die Existenzgrundlage zerstört oder entscheidend beeinträchtigt worden ist oder wenn die Zerstörung oder entscheidende Beeinträchtigung nahe bevorstand.

(2) Von der Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling ist ausgeschlossen,

1. wer dem in der sowjetischen Besatzungszone und im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin herrschenden System erheblich Vorschub geleistet hat,
2. wer während der Herrschaft des Nationalsozialismus oder in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat,
3. wer die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin bekämpft hat.

6 Vertriebene

Wenn Sie erst im Zuge der Vertreibung, Umsiedlung oder Aussiedlung in die DDR oder Berlin (Ost) gelangt waren, sollten Sie umgehend einen Ausweis nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes beantragen. Er bestätigt Ihre Zugehörigkeit zum Personenkreis dieses Gesetzes verbindlich für alle Behörden und Stellen, die entsprechende Rechte und Vergünstigungen gewähren.

Der Antrag ist beim Flüchtlingsamt zu stellen. Es entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Ausweiserteilung vorliegen und ob Sie zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz berechtigt sind.

Die Zugehörigkeit zum Personenkreis des Bundesvertriebenengesetzes ist für viele Leistungsbereiche von Bedeutung. Bestimmte Rechte und Vergünstigungen sind diesen Personen vorbehalten. Das Flüchtlingsamt berät Sie hierüber.

7 Besondere Rechte, die für Sie in Frage kommen können

Als Deutscher haben Sie in jedem Land der Bundesrepublik Deutschland die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Bürger der Bundesrepublik Deutschland. Darüber hinaus tragen besondere Rechte und Vergünstigungen der Notwendigkeit Rechnung, Sie in das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben einzugliedern.

In diesem Wegweiser werden Sie über die im einzelnen in Betracht kommenden Leistungen unterrichtet. Über die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Leistungen können Sie sich von den Behörden beraten lassen, die über die Gewährung der Leistungen entscheiden.

Sie können sich auch an das örtliche Flüchtlingsamt wenden. Das gilt insbesondere für die Fragen, die nur einen begrenzten Perso-

nenkreis betreffen (z. B. die landwirtschaftliche Eingliederung oder die Frage, ob die Schuldnerschutzbestimmungen nach § 88 des Bundesvertriebenengesetzes, § 20 Abs. 3 des Flüchtlingshilfegesetzes gegenüber in der DDR oder in Berlin (Ost) entstandenen Verbindlichkeiten Platz greifen)

8 Wohnraumversorgung

Wenn Sie nach dem Eintreffen in der Bundesrepublik Deutschland keine Wohnmöglichkeiten haben, wird Ihnen zunächst von dem Bundesland, in dem Sie Ihren Wohnsitz begründen, eine Unterkunft in einem Übergangwohnheim zur Verfügung gestellt. Wegen der endgültigen Unterbringung wenden Sie sich an die Gemeindeverwaltung. Sofern Sie an einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Sozialwohnung interessiert sind, wird Ihnen auf Antrag von der zuständigen Stelle, die Ihnen die Gemeindeverwaltung benennen kann, eine Bescheinigung über Ihre Wohnberechtigung ausgestellt, wenn Ihr Einkommen unter bestimmten Einkommensgrenzen liegt.

Falls Sie Ihre vorläufige Unterkunft aufgeben und eine selbstbeschaffte Wohnung beziehen wollen, müssen Sie dies der Heimleitung

oder dem zuständigen Flüchtlingsamt mitteilen; andernfalls wird Ihre Versorgung mit Wohnraum im Rahmen der für Flüchtlinge und Übersiedler vorgesehenen Sondermaßnahmen in Frage gestellt.

Es ist den Ländern nicht immer möglich, die ihnen zugewiesenen Personen sofort oder in kurzer Zeit angemessen unterzubringen. Um die Versorgung mit Wohnraum zu beschleunigen, stellt die Bundesregierung den Ländern Wohnungsbaumittel zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer mit diesen Mitteln geförderten Neubauwohnung (Sozialwohnung) besteht nicht. Der Tausch einer solchen Wohnung gegen eine Wohnung des vorhandenen Bestandes ist zulässig. Es kann Ihnen daher auch eine geeignete Altbauwohnung angeboten werden.

9 Wohngeld – Aufbaudarlehen

Nach Einzug in Ihre Wohnung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Wohngeld (Mietzuschuß) erhalten.

Ob und in welcher Höhe Wohngeld zusteht, hängt ab von

— der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder,

- der Höhe der Miete, die bis zu bestimmten Höchstbeträgen (gestaffelt nach Haushaltsgröße, Baualter und Ausstattung der Wohnung sowie Einwohnerzahl der Gemeinde) zuschußfähig ist,
- dem Familieneinkommen, das aus den Jahreseinkommen der Familienmitglieder unter Abzug bestimmter Beträge errechnet wird und eine bestimmte Höhe nicht überschreiten darf.

Bei der Ermittlung des Familieneinkommens wird zugunsten von Flüchtlingen und Übersiedlern, für die Dauer von vier Jahren ein Freibetrag von 2.400,- DM jährlich (ab 1. Januar 1981) für jedes Familienmitglied mit eigenen Einnahmen abgesetzt.

Antragsvordrucke und eine Wohngeldfibel mit näheren Informationen sind bei den Gemeindeverwaltungen erhältlich. Die Wohngeldfibel kann auch beim Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Postfach 205001, 5300 Bonn 2, angefordert werden.

In Betracht kann auch ein Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes oder des Flüchtlingshilfegesetzes kommen. Anträge sind bei dem für den Wohnsitz zuständigen Ausgleichsamt zu stellen, das auch die erforderlichen Auskünfte erteilt.

10 Hilfen zur Anschaffung von Möbeln und Hausrat

Wenn Sie seit dem 1. Januar 1974 in der Bundesrepublik Deutschland eingetroffen sind und noch notdürftig (z. B. in einem Übergangwohnheim oder bei Verwandten) untergebracht sind, können Sie zum erstmaligen Bezug einer ausreichenden Wohnung ein besonders zinsgünstiges Darlehen erhalten.

Dieses Einrichtungsdarlehen kann bis zu folgender Höhe gewährt werden:

- 3.000,- DM für Alleinstehende
- 4.000,- DM Sockelbetrag für Mehrpersonenhaushalte
- 1.000,- DM für die 2. und jede weitere zur Haushaltsgemeinschaft gehörende Person

Der Höchstbetrag ist 10.000,- DM.

Ein kinderloses Ehepaar erhält also bis zu 5.000,- DM, ein Ehepaar mit einem Kind bis zu 6.000,- DM, ein Ehepaar mit zwei Kindern bis zu 7.000,- DM usw.

Dieses Darlehen können Sie bei Banken und Sparkassen in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist die Vorlage eines Berechtigungsscheins, der in Bayern, im Saarland und in Hamburg vom Ausgleichsamt, in den übrigen Ländern vom Flüchtlingsamt ausgestellt wird.

Wenn Sie kriegsgefangen, interniert oder verschleppt waren, sollten Sie auch die Nr. 24 beachten.

Wichtig: Der Berechtigungsschein muß innerhalb von sechs Monaten nach Bezug einer ausreichenden Wohnung beantragt werden.

11 Anerkennung von Zeugnissen, Schulabschlüssen und Diplomen

Sie sollten Ihre in der DDR und Berlin (Ost) erworbenen Zeugnisse, Schulabschlüsse und Diplome hier im Bundesgebiet anerkennen lassen. Dies ist für die Aufnahme mancher Ausbildungsgänge (z. B. Studium an einer Hochschule) sowie für einige Berufstätigkeiten (z. B. die selbständige Ausübung eines Handwerks) erforderlich. In jedem Fall dient die Anerkennung der besseren beruflichen Eingliederung.

Die Anerkennung Ihrer Zeugnisse erfolgt durch Behörden der Bundesländer. Die Zuständigkeiten sind von Land zu Land unterschiedlich geregelt. Sollten Sie Schwierigkeiten haben, können Sie sich an die zuständigen Landesministerien wenden, die Ihren Antrag gegebenenfalls an die fachlich zuständigen Dienststellen weiterleiten werden. Sie können sich auch an die obersten Landesbe-

hörden wenden, die unter Nr. 38 aufgeführt sind.

Sollten Sie beabsichtigen, in der Bundesrepublik Deutschland – vielleicht nach Ablauf einer gewissen Eingewöhnungszeit und auf Grund der dann gesammelten Erfahrungen – eine selbständige Existenz aufzubauen, können Ihnen die unter Nr. 37 gegebenen Hinweise behilflich sein.

12 Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, Leistungen an Arbeitslose

Rat in Fragen der Vermittlung eines Arbeitsplatzes erteilt das Arbeitsamt. Es wird sich bemühen, Ihnen einen Arbeitsplatz zu vermitteln, der Ihrer Eignung entspricht.

In Fragen der Berufswahl wenden Sie sich an die Berufsberatung des Arbeitsamtes. Sie vermittelt auch geeignete Ausbildungsplätze.

Zur Förderung der Arbeitsaufnahme oder des Antritts einer Ausbildungsstelle kann das Arbeitsamt unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse zu Bewerbungs-, Reise- und Umzugskosten sowie Arbeitsausrüstung, Trennungs- und Überbrückungsgeld sowie sonstige Hilfen gewähren.

Die Beratungs- und Vermittlungsdienste des Arbeitsamtes sind kostenlos.

Vom Tage Ihrer persönlichen Meldung beim Arbeitsamt bis zur Arbeitsaufnahme gewährt das Arbeitsamt Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach den Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes.

Nähere Auskünfte erteilt das Arbeitsamt.

13 Kindergeld

Für Ihre Kinder haben Sie Anspruch auf Kindergeld.

Das Kindergeld beträgt monatlich:

50,00 DM für das erste Kind

100,00 DM für das zweite Kind

200,00 DM für jedes weitere Kind

Voraussetzung ist, daß das Kind in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) wohnt. Unter bestimmten Bedingungen werden auch Kinder berücksichtigt, die in der DDR, in Berlin (Ost) oder in sogenannten Aussiedlungsgebieten wohnen. Das Kindergeld wird zunächst bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gezahlt. Unter besonderen Umständen (z. B. wenn das Kind sich noch in der Berufsausbildung be-

findet) kann der Anspruch bis zum 27. Lebensjahr fortbestehen.

Der Anspruch auf Kindergeld entfällt, wenn Ihnen oder einer anderen Person für Ihre Kinder vergleichbare Leistungen (z. B. Kinderzulagen oder Kinderzuschüsse zu einer Versichertenrente aus der Unfall- oder der Rentenversicherung) gezahlt werden.

Wichtig:

Den Antrag auf Kindergeld müssen Sie beim Arbeitsamt stellen. Dies muß innerhalb von sechs Monaten nach Ihrem Eintreffen in der Bundesrepublik Deutschland geschehen, wenn Ihnen das Kindergeld vom Monat der Einreise an ausgezahlt werden soll.

Sofern Sie über weitere Einzelheiten unterrichtet werden wollen, können Sie die Broschüre „Das Kindergeld“ beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, Kennedyallee 105–107, 5300 Bonn 2, anfordern.

14 Rentenversicherung

Flüchtlinge und Übersiedler aus der DDR oder Berlin (Ost) werden in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich so behandelt, als ob sie ihr gesamtes Arbeitsleben in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt hätten.

Die Höhe Ihrer Rente hängt vom Umfang der anrechenbaren Beitrags-, Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten ab.

1. Bei der Rentenberechnung werden Beitragszeiten berücksichtigt, die nach Bundesrecht oder früheren Vorschriften der reichsgesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt worden sind. Aber auch Beitragszeiten, die Sie in der DDR und Berlin (Ost) zurückgelegt haben, werden angerechnet. Wenn Sie Vertriebener oder Aussiedler sind, werden auch Beitragszeiten bei einem nichtdeutschen Rentenversicherungsträger berücksichtigt. Zeiten, in denen Sie vor der Vertreibung als Arbeitnehmer beschäftigt waren, ohne Beiträge geleistet zu haben, werden unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet, wenn die Beschäftigung am 1. März 1957 in der Bundesrepublik Deutschland der Versicherungspflicht unterlegen hätte.
2. Zu den Ersatzzeiten, die Ihren Rentenanspruch erhöhen können, zählen:
 - Militärischer und militärähnlicher Dienst, der aufgrund gesetzlicher Dienst- oder Wehrpflicht oder während eines Krieges geleistet worden ist,
 - Zeiten einer Kriegsgefangenschaft,
 - Zeiten des deutschen Minenräumdienstes nach dem 8. Mai 1945,

- Zeiten der Internierung oder Verschleppung, wenn der Versicherte Heimkehrer ist,
 - Zeiten, in denen der Versicherte während oder nach Beendigung eines Krieges, ohne Kriegsteilnehmer zu sein, durch feindliche Maßnahmen an der Rückkehr aus dem Ausland oder aus den ehemaligen Ostgebieten gehindert gewesen oder dort festgehalten worden ist,
 - Zeiten der Freiheitsentziehung und der Freiheitsbeschränkung im Sinne der §§ 43 und 47 des Bundesentschädigungsgesetzes, wenn der Versicherte Verfolgter des Nationalsozialismus ist,
 - Zeiten des Gewahrsams bei politischen Häftlingen im Sinne des Häftlingshilfegesetzes,
 - Zeiten der Vertreibung, Flucht, Umsiedlung oder Aussiedlung (mindestens die Zeit vom 1. Januar 1945 bis 31. Dezember 1946) bei Personen im Sinne der §§ 1 – 4 des Bundesvertriebenengesetzes,
 - Zeiten einer sich an eine Ersatzzeit anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit werden im allgemeinen ebenfalls als Ersatzzeit berücksichtigt.
3. Ausfallzeiten sind u. a. Zeiten, in denen eine Beschäftigung durch Krankheit, Schwangerschaft oder Arbeitslosigkeit unterbrochen worden ist; Zeiten einer nach Vollendung des 16. Lebensjahres liegenden abgeschlossenen Lehrzeit ohne Beitragsentrichtung und – in gewissem Umfang – einer weiteren Schulausbildung oder einer abgeschlossenen Fach- oder Hochschulausbildung sind ebenfalls Ausfallzeiten.
 4. Zurechnungszeit ist die Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres des Versicherten.

Ersatz- und Ausfallzeiten sowie eine Zurechnungszeit können nur bei Erfüllung besonderer Voraussetzungen angerechnet werden.

Wenn Sie keine amtlichen Unterlagen besitzen, können Sie Ihre Angaben auch durch andere Unterlagen und Zeugen nachweisen oder glaubhaft machen. Bei der Ermittlung von Zeugen aus den Vertreibungsgebieten können Ihnen die Heimatortskarteien (die Anschriften erfahren Sie beim Flüchtlingsamt) behilflich sein, die von der bearbeitenden Behörde eingeschaltet werden. Der Versicherungsträger kann auch Ihre eigene eidesstattliche Versicherung zum Nachweis Ihrer Rechte zulassen.

Wenn Sie bereits berufs- oder erwerbsunfähig sind oder einen Anspruch auf Altersruhegeld oder Hinterbliebenenrente haben, sollten Sie Ihre Rente umgehend beantragen.

Wenn Sie die Rente noch nicht beantragen, sollten Sie umgehend die Herstellung von Versicherungsunterlagen für die außerhalb des Bundesgebietes zurückgelegten Versicherungszeiten beantragen.

Sie haben, wenn Sie vor Ihrer Flucht selbständig erwerbstätig waren und zum Personenkreis des § 3 BVFG gehören (vergl. Nr. 5), ein besonderes Recht, Beiträge auch für die Zeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres bis 1. Januar 1924 zurück nachzuentrichten.

Weitere Auskünfte erteilt das örtliche Versicherungsamt Ihrer Gemeinde oder Ihres Kreises. Dort erhalten Sie auch die Vordrucke zur Beantragung der Rente und zur Herstellung von Versicherungsunterlagen. Das Versicherungsamt leitet den Antrag an den zuständigen Versicherungsträger (z. B. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalt) weiter. Die Renten werden in der Regel vom Ablauf des Monats an gewährt, in dem die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Allerdings kann es einige Zeit dauern, bis Ihr Rentenanspruch bearbeitet ist und Sie die erste Rentenzahlung erhalten.

Wenn Sie während dieser Zeit ausreichende Geldmittel nicht mehr zur Verfügung haben, werden Sie von der Sozialhilfe unterstützt. Wenden Sie sich in diesem Fall an das Sozialamt. Die Leistungen der Sozialhilfe werden bei einer späteren Rentennachzahlung einbehalten.

15 Unfallversicherung

Grundsätzlich werden auch Leistungen aus Arbeitsunfällen gewährt, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingetreten sind, wenn im Zeitpunkt des Unfalls eine Versicherung bestanden hat. Eine Anerkennung findet auch statt, wenn sich der Unfall nach dem 30. Juni 1944 in einem Gebiet ereignet hat, aus dem Sie vertrieben oder ausgesiedelt worden sind und Sie nur deshalb nicht versichert waren, weil eine ordnungsgemäß geregelte Unfallversicherung nicht durchgeführt wurde.

Zuständig für die Gewährung von Leistungen aus der Unfallversicherung sind die fachlich gegliederten gewerblichen Berufsgenossenschaften bzw. die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung, Gökerstraße 14, 2940 Wilhelmshaven.

Anträge auf Leistungen aus der Unfallversicherung sind unverzüglich – spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Ihrem Eintreffen in der Bundesrepublik Deutschland – bei der zuständigen Berufsgenossenschaft oder der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung zu stellen.

Auskünfte erteilen die Versicherungsämter.

16 Krankenversicherung

In der Bundesrepublik Deutschland sind Arbeitnehmer in der Regel krankenversicherungspflichtig; ihre Familienangehörigen sind mitversichert, wenn ihr Gesamteinkommen einen bestimmten Betrag nicht überschreitet. Arbeitslose und unter bestimmten Voraussetzungen auch Rentner genießen ebenfalls Versicherungsschutz.

Wer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gewohnt hat und bisher bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert war, nach Bundesrecht jedoch nicht versicherungspflichtig ist, kann seine Krankenversicherung hier freiwillig fortsetzen. Hierfür muß aber innerhalb von sechs Monaten nach dem Eintreffen im Bundesgebiet ein Antrag bei der zuständigen Krankenkasse gestellt werden. Dies ist in der Regel die Allgemeine Ortskrankenkasse Ihres Wohnsitzes.

Wenn Sie beim Eintreffen in der Bundesrepublik Deutschland krank sind oder innerhalb von 3 Monaten nach dem Eintreffen erkranken, haben Sie unter Umständen Anspruch auf Krankenhilfe nach dem Heimkehrergesetz.

Nähere Auskunft erteilen die Versicherungsämter und die Krankenkassen.

17 Lastenausgleich

Vermögensschäden, die im Gebiet der heutigen DDR oder Berlin (Ost) durch Wegnahme, Enteignung, Zerstörung oder durch Zurücklassen von Wirtschaftsgütern entstanden sind, werden nach den Vorschriften der Lastenausgleichsgesetze entschädigt. Der Geschädigte muß für die Geltendmachung solcher Schäden jedoch bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllen. Geschädigte, die nach dem 31. Dezember 1964 aus der DDR oder Berlin (Ost) in die Bundesrepublik Deutschland zugezogen sind, können entsprechende Anträge stellen, wenn sie als „Sowjetzonenflüchtlinge“ oder als zurückgekehrte Evakuierte anerkannt oder wenn sie im Wege der Familienzusammenführung zugezogen sind.

Unter den gleichen Voraussetzungen können Sie auch Schäden geltend machen, die Ihnen als Vertriebener in den Vertreibungsgebieten entstanden sind.

Für die festgestellten Vermögensschäden kann in der Regel Hauptentschädigung gewährt werden.

Außerdem kommen – nach dem Lastenausgleichsgesetz oder nach dem Flüchtlingshilfegesetz – in Betracht

- laufende Beihilfe, soweit Ihre Altersversorgung anderweitig nicht oder nicht ausreichend sichergestellt ist,
- Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat bzw. Einrichtungshilfe bei Hausratsverlust; hierfür bestehen allerdings für Personen, die nicht als „Sowjetzonenflüchtlinge“ anerkannt sind, bestimmte Einkommensgrenzen,
- Aufbaudarlehen zum Aufbau einer beruflichen Existenz oder zur Beschaffung einer Wohnung.

Alle Anträge sind an das zuständige Ausgleichsamt zu richten. Wo es sich befindet, erfahren Sie bei Ihrer Gemeindeverwaltung.

Ihr Ausgleichsamt wird Sie auf Wunsch über die Antragsfristen, das Verfahren, die näheren Einzelheiten der Antragstellung und die für Sie in Betracht kommenden Leistungen unterrichten. Stellen Sie sich aber bitte darauf ein, daß die Prüfung und Entscheidung Ihrer Anträge, insbesondere soweit es die Schadensfeststellung und die Hauptentschädigung angeht, wegen der notwendigen Beweiserhebung und Schadensberechnung längere Zeit in Anspruch nehmen kann.

Hinweis:

Sofern Sie über lastenausgleichsrechtliche Einzelheiten unterrichtet werden wollen, erbitten sie vom Ausgleichsamt das

Merkblatt des Bundesausgleichsamtes
zum Lastenausgleich für Spätberechtigte.

18 Kriegsoferversorgung

Opfer der beiden Weltkriege (Beschädigte, Witwen, Witwer, Waisen, Eltern) haben Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, wenn die Gesundheitsschädigung oder der Tod durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung oder durch kriegerische Handlungen verursacht worden ist.

Wichtig:

Etwaige Versorgungsansprüche sollten Sie sofort nach Ihrem Eintreffen in der Bundesrepublik Deutschland beim örtlich zuständigen Versorgungsamt anmelden, da die Versorgungsleistungen frühestens mit dem Monat der Antragstellung beginnen. Die Anschrift des Versorgungsamtes erfahren Sie bei der Gemeindeverwaltung.

Näheres können Sie bei den Versorgungsämtern oder bei den Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene der Städte und Landkreise erfahren.

19 Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen und politischen Häftlingen

Unterhaltsberechtigte Angehörige von Kriegsgefangenen und politischen Häftlingen (s. Nr. 24 und Nr. 25) können nach dem Unterhaltsbeihilfegesetz die gleichen Leistungen wie Kriegshinterbliebene erhalten. Den Kriegsgefangenen sind Personen gleichgestellt, die im Zusammenhang mit den Kriegseignissen verschleppt wurden oder von einer ausländischen Macht festgehalten werden.

Anträge auf Unterhaltsbeihilfe sind an die Versorgungsämter zu richten. Nähere Auskünfte erteilen Ihnen neben den Versorgungsämtern auch die in Nr. 18 genannten Fürsorgestellen.

20 Sozialhilfe

Wenn Sie in Not geraten, haben Sie einen Anspruch auf Sozialhilfe.

Art und Umfang der Sozialhilfe richten sich nach der Besonderheit des jeweiligen Einzelfalles.

In Betracht kommen:

- Hilfe zum Lebensunterhalt, vor allem durch laufende Geldzahlungen
- Hilfen in besonderen Lebenslagen, z. B.
 - Hilfe bei Krankheit
 - Ausbildungshilfe
 - Eingliederungshilfe für Behinderte
 - Hilfe zur Pflege
 - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
 - Altenhilfe

Die Sozialhilfe umfaßt Geld- und Sachleistungen (z. B. Kleidung, Versorgung in Anstalten und Heimen) sowie persönliche Hilfe, insbesondere Beratung in sozialen Fragen. Sie erhalten diese Hilfe allerdings nur dann, wenn Sie sich nicht selbst helfen können oder die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen bekommen.

Sollten Sie besondere soziale Schwierigkeiten haben, an dem Leben der Gemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland teilzunehmen und nicht in der Lage sein, diese

Schwierigkeiten selbst zu überwinden, erhalten Sie entsprechende Beratung und persönliche Betreuung durch das Sozialamt.

Sie können sich in allen Fragen der Sozialhilfe an das für Ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort zuständige Sozialamt wenden. Auskünfte erteilen auch die Wohlfahrtsverbände.

Eine Broschüre „Sozialhilfe – Ihr gutes Recht“ können Sie beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, Kennedyallee 105 – 107, 5300 Bonn 2, anfordern.

21 Unterhaltsvorschuß

Nach dem Unterhaltsvorschußgesetz des Bundes wird der Unterhalt von Kindern unter 6 Jahren, die im Bundesgebiet bei einem alleinstehenden Elternteil wohnen, auf Antrag für die Dauer von längstens drei Jahren bis zur Höhe des für nichteheliche Kinder maßgeblichen Regelbedarfs aus öffentlichen Mitteln gezahlt, wenn nicht wenigstens in dieser Höhe Unterhaltszahlungen von dem anderen Elternteil oder im Falle seines Todes entsprechende Waisenbezüge geleistet werden. Ein Unterhaltsanspruch des hiernach versorgten Kindes gegen den anderen Elternteil geht in Höhe der öffentlichen Leistung auf das Land über.

Die öffentliche Unterhaltsleistung beträgt in der Regel bis zu 163,- DM monatlich. Abgezogen werden davon *regelmäßig eingehende* Zahlungen des zahlungspflichtigen Elternteils oder Waisenbezüge.

Der Antrag auf die Unterhaltsleistung muß beim Jugendamt gestellt werden. Dieses hält Antragsvordrucke bereit, hilft beim Ausfüllen des Vordrucks und erteilt weitere Auskünfte.

22 Angehörige des öffentlichen Dienstes

Deutsche, die am 8. Mai 1945 in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einer Dienststelle des Reiches, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes standen, können Versorgungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (kurz: G 131) gegen die Bundesrepublik Deutschland geltend machen, wenn sie aus anderen als beamten- und tarifrechtlichen Gründen gezwungen waren, aus dem öffentlichen Dienst auszuschcheiden.

Entsprechendes gilt für Wartestandsbeamte, Ruhestandsbeamte, Berufssoldaten der deutschen Wehrmacht, hauptberufliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes sowie für deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene.

Gleichgestellt sind die Angehörigen bestimmter Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Wichtig:

Da die Versorgungsbezüge frühestens vom 1. des Monats ab gewährt werden, in dem der Antrag gestellt wurde, sollten Sie mit der Antragstellung nicht lange zögern.

Angehörige des öffentlichen Dienstes, die im Dritten Reich wegen ihrer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt und dadurch in ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder in ihrer Versorgung geschädigt worden sind, haben Ansprüche nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören auch die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Geschädigten.

Nähere Auskunft über die zuständigen Behörden sowie über die gesetzlichen Voraussetzungen der Leistungsgewährung erhalten Sie bei den Stadt- und Landkreisverwaltungen.

23 Heimkehrer

Möglicherweise haben Sie Ansprüche nach dem Heimkehrergesetz. Die nach diesem Gesetz vorgesehenen Hilfen können Sie beanspruchen, wenn Sie kriegsgefangen oder interniert oder verschleppt waren und innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung in der Bundesrepublik Deutschland Ihren ständigen Aufenthalt genommen haben oder nehmen; Zeiten unverschuldeter Verzögerung der Rückkehr werden dabei nicht eingerechnet.

Im einzelnen sieht das Heimkehrergesetz folgende Hilfen vor:

- Entlassungsgeld (200,- DM)
- Übergangshilfe (300,- DM)
- Sicherung des früheren Arbeitsverhältnisses
- Kündigungsschutz
- Zulassung zu freien Berufen
- Arbeitsvermittlung
- Berufsfürsorge
- Arbeitslosengeld
- Krankenversicherung
- bevorzugte Einstellung in den öffentlichen Dienst

Nähere Auskünfte erteilen die Heimkehrerbetreuungsstellen bei den Sozialämtern oder die Flüchtlingsämter.

24 Ehemalige Kriegsgefangene (Internierte, Verschleppte)

Heimkehrerstiftung

Deutsche, die kriegsgefangen, interniert oder verschleppt waren, erhalten für diese Zeiten (frühestens ab 1. Januar 1947) Leistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KgfEG), wenn sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt am 31. Dezember 1961 in der Bundesrepublik Deutschland gehabt oder ihn dort später unter besonderen Voraussetzungen (z. B. als „Sowjetzonenflüchtling“ – vergl. Nr. 5) genommen haben.

Anträge sind im allgemeinen innerhalb von drei Jahren nach dem Eintreffen in der Bundesrepublik Deutschland bei der zuständigen Stadt- bzw. Landkreisverwaltung einzureichen. Dort erfahren Sie auch weitere Einzelheiten über Art und Umfang der Entschädigungsleistungen.

Ehemalige Kriegsgefangene, Internierte und Verschleppte sowie die Witwen solcher Personen können Darlehen und Unterstützungen der Heimkehrerstiftung erhalten. Die Unterstützungen werden gewährt, wenn der Antragsteller sich in einer Notlage befindet. Sie liegt nach den Richtlinien der Stiftung vor, wenn bestimmte dringende Bedürfnisse (z. B.

Hausrat, Möbel) nicht mit eigenen Mitteln beschafft werden können.

Bei der Gewährung dieser Leistungen der Stiftung kommt es nicht darauf an, wie lange Sie kriegsgefangen, interniert oder verschleppt waren, wenn Sie entlassen wurden und wann Sie ins Bundesgebiet gelangt sind.

Ferner kann die Heimkehrerstiftung Leistungen an solche Kriegsgefangene gewähren, denen durch die Bewertung der Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft als Ersatzzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung Nachteile entstanden sind, die für sie unter Berücksichtigung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine Härte bedeuten.

Weitere Auskünfte, Merkblätter und Antragsvordrucke erhalten Sie bei der

Heimkehrerstiftung,

Postfach 200386, 5300 Bonn 2.

25 Ehemalige politische Häftlinge Häftlingshilfestiftung

Wenn Sie in politischer Haft waren (hierzu kann auch eine Verschleppung gehören), haben Sie möglicherweise Ansprüche nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG).

Dieses Gesetz sieht insbesondere folgende Hilfen vor:

- einmalige Eingliederungshilfen und Ausgleichsleistungen für Gewahrsamszeiten ab 1. Januar 1947,
- Beschädigten- oder Hinterbliebenenversorgung entsprechend den Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes, falls gewahrsamsbedingte Gesundheitsschäden vorliegen oder der Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben ist,
- Unterhaltsbeihilfe für die im Bundesgebiet lebenden Angehörigen eines unterhaltspflichtigen politischen Häftlings,
- Vergünstigungen nach dem Heimkehrergesetz

Einige dieser Leistungen werden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch den Erben gewährt.

Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG) ist die Anerkennung als ehemaliger politischer Häftling nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 HHG und die Ausstellung der Bescheinigung hierüber (§ 10 Absatz 4 HHG).

Nähere Auskünfte hierüber erteilen die Beratungsstellen für ehemalige politische Häftlinge bei den Flüchtlingsämtern oder den Sozialämtern der Städte und Landkreise.

Die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge kann Unterstützungen gewähren, wenn Sie sich in einer besonderen Notlage befinden, die durch die Haft verursacht worden ist und die mit eigenen Mitteln nicht behoben werden kann.

Für die Beratung ehemaliger politischer Häftlinge hat die Stiftung eine Broschüre mit dem Titel „KOMPASS“ herausgegeben, die Ihnen den Start in der Bundesrepublik Deutschland erleichtern soll. Darin werden den ehemaligen politischen Häftlingen aus der DDR ihre Rechte und Pflichten aufgezeigt und sie auf ihre Ansprüche, auf bestehende Vergünstigungen und Hilfsmöglichkeiten hingewiesen. Dabei sind auch die einschlagenden Wege, das Verfahren und zuständigen Stellen beschrieben sowie die Einrichtungen und Organisationen erwähnt, die für eine Betreuung und Beratung zur Verfügung stehen.

Diese Broschüre können Sie anfordern bei der

Stiftung für ehemalige politische Häftlinge, Basteistr. 77, 5300 Bonn 2.

Auf Anfrage teilt die Stiftung auch mit, wer sich in Ihrer erreichbaren Nähe zur Beratung bei Ihrer Eingliederung zur Verfügung gestellt hat.

26 Steuerliche Vergünstigungen

Wer als „Sowjetzonenflüchtling“ (vergl. Nr. 5) anerkannt ist, erhält auf Antrag einen nach dem Familienstand gestaffelten Freibetrag (nach § 52 Abs. 23 des Einkommensteuergesetzes 1979) bei der Einkommens- bzw. Lohnsteuer für das Kalenderjahr, in welchem die Voraussetzungen für die Gewährung des Freibetrages eingetreten sind, und für die beiden folgenden Kalenderjahre. Dieser Freibetrag wird jedoch nicht gewährt, wenn der Steuerpflichtige eine Ermäßigung nach § 33 des Einkommensteuergesetzes für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung beantragt.

Nähere Auskünfte erteilen die Finanzämter.

27 Eheliches Güterrecht – Allgemeine Rechtsberatung

Für den ehelichen Güterstand gilt das Gesetz vom 4. August 1969 (BGBl. I S. 1067). Da dieses Gesetz für verheiratete Zuwanderer von Bedeutung ist, wird empfohlen, sich im eigenen Interesse baldmöglichst mit dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Amtsgericht in Verbindung zu setzen und dort nähere Einzelheiten zu erfragen. Das Gesetz sieht bestimmte Fristen vor. Wenn diese Fristen

nicht beachtet werden, können sich im Einzelfall Nachteile ergeben.

Beim Amtsgericht erfahren Sie im übrigen auch, ob und wo Sie hinsichtlich Ihrer sonstigen rechtlichen Probleme unentgeltlich oder zu ermäßigten Gebühren Rechtsberatung, insbesondere nach dem Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringen Einkommen, das am 1. Januar 1981 in Kraft tritt, erhalten können.

28 Zurückgelassene Testamente

Sind in der DDR oder in Berlin (Ost) Testamente, gleichgültig, ob sie notariell oder eigenhändig errichtet worden sind, zurückgelassen worden, sollten Sie sich um die Übersendung des Testaments in die Bundesrepublik Deutschland bemühen, damit das Testament für die hiesigen Nachlaßbehörden bei Eintritt des Erbfalles ohne Schwierigkeiten und ohne zeitliche Verzögerung zur Verfügung steht. Befindet sich das Testament in Verwahrung eines Staatlichen Notariats, sollten Sie sich gegebenenfalls wegen eines Antrages an das Staatliche Notariat, das Testament an ein hiesiges Amtsgericht in amtliche Verwahrung abzugeben oder das Testament aus der Verwahrung zurückzunehmen, durch eine rechtskundige Person beraten lassen.

Dasselbe gilt, falls Anträgen von Ihnen durch das Staatliche Notariat nicht entsprochen wird. Auf Nummer 27 Absatz 2 wird verwiesen.

29 Unzulässigkeit der Strafvollstreckung

Bei strafgerichtlichen Verurteilungen durch deutsche Gerichte in der DDR oder Berlin (Ost), deren Vollstreckung im Bundesgebiet ganz oder teilweise unzulässig wäre, kann der Verurteilte ohne Rücksicht darauf, ob die Strafe bereits vollstreckt ist, bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Generalstaatsanwalt nach § 15 des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (BGBl. I S. 161) beantragen, die Unzulässigkeit der Vollstreckung festzustellen.

30 Private Lebens- und Rentenversicherungen

Sofern Ihnen Ansprüche aus privaten Lebens- und Rentenversicherungen zustehen, die in Reichsmark zu erfüllen gewesen wären, können Sie diese nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen bei dem

betreffenden Versicherungsunternehmen geltend machen. Es muß sich hierbei jedoch um Versicherer handeln, die ihren Sitz im Bundesgebiet hatten oder nach dort verlagert worden sind. Entsprechendes gilt auch für Ansprüche aus solchen Versicherungsverhältnissen, die in einem nach dem 31. Dezember 1937 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebiet nach der Eingliederung begründet worden sind und auf Reichsmark lautende Ansprüche gegen ein Versicherungsunternehmen gewährten, das der deutschen Versicherungsaufsicht unterstand.

Wenn Sie Mitglied einer betrieblichen oder überbetrieblichen Pensionskasse mit Zwangsbeitritt waren, können Sie die Zahlung einer laufenden Rente beantragen.

Pensionsversicherten, die aus ihrem Arbeitsverhältnis infolge der besonderen Verhältnisse nach dem Zusammenbruch ausgeschieden sind, gewährt das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen auch dann einen Rentenanspruch, wenn nach der Satzung oder den Bedingungen der Pensionskasse ein Anspruch an sich nicht bestehen würde.

Für den Verlust bereits fälliger Ansprüche gegen Versicherungsunternehmen mit (früherem) Sitz in den Ostgebieten oder in dem Gebiet der heutigen DDR oder Berlin (Ost) kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung aus dem Lastenausgleich (vgl.

Nr. 17) in Betracht kommen. Nähere Auskünfte erteilt das zuständige Ausgleichsamt.

Wenn Sie Ansprüche geltend machen wollen, können Sie sich an das Unternehmen wenden, gegen das sich diese Ansprüche richten. Wenn Sie dessen Anschrift nicht kennen, können Sie sie beim Verband der Lebensversicherungsunternehmen e. V., Eduard-Pflüger-Straße 55, 5300 Bonn (Tel. 0 228 / 23 90 51) erfahren.

31 Geld- und Sparguthaben

Rechte aus Wertpapieren

1. Reichsmarknoten, die sich noch in Ihrem Besitz befinden, sind als Zahlungsmittel wertlos. Sie werden nicht mehr in Deutsche Mark umgetauscht.
2. Sollten Sie noch auf Reichsmark lautende Ansprüche gegen Geldinstitute haben, die aus dem Ausland bzw. aus der DDR oder Berlin (Ost) in die Bundesrepublik Deutschland verlagert worden sind, so kann dafür eine Entschädigung aus dem Lastenausgleich (vgl. Nr. 17) in Betracht kommen.

Gleiches gilt für bestimmte Arten von Wertpapieren. Näheres erfahren Sie beim Ausgleichsamt.

Reichsmarkansprüche gegen Geldinstitute, die ihren Sitz schon immer im Bundesgebiet hatten, können dagegen nicht mehr geltend gemacht werden. Ebenso können Rechte aus auf Reichsmark lautenden Wertpapieren privater Aussteller mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr angemeldet werden.

3. Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost, das ehemalige Land Preußen und das Unternehmen Reichsautobahnen werden nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen erfüllt. Anmeldestellen für die zu erfüllenden Ansprüche sind die für Ihren Wohnsitz zuständigen Oberfinanzdirektionen oder die zuständigen Bundesbahndirektionen und Oberpostdirektionen.

Bestimmte in Wertpapieren (Anleihen, Schatzanweisungen) verbriefte oder im Schuldbuch eingetragene Ansprüche gegen das Reich einschließlich der Sondervermögen Reichsbahn und Reichspost sowie gegen das ehemalige Land Preußen werden unter bestimmten Voraussetzungen durch Gewährung von Schuldbuchforderungen abgelöst. Anträge auf Ablösung können an jedes Kreditinstitut im Bundesgebiet gerichtet werden. Dort erhalten

Sie auch nähere Auskunft über den Umfang Ihrer Rechte.

Wichtig:

Die Anmeldefrist für alle diese Ansprüche beträgt ein Jahr; sie beginnt mit dem Zeitpunkt an dem Sie Ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet begründet haben.

4. Von bestimmten Sperrguthaben in der DDR und Berlin (Ost) können unter gewissen Voraussetzungen Teilbeträge bis zu monatlich 200,- DM in die Bundesrepublik Deutschland transferiert werden. Nähere Auskünfte erteilen die örtlichen Geld- und Kreditinstitute und die Landeszentralbank.

32 Förderung beim Schulbesuch und bei der Studienvorbereitung

Vorabiturienten, Abiturienten, Studenten und Absolventen von Fachschulen und Hochschulen können sich in allen Fragen der Fortsetzung ihrer Ausbildung und der beruflichen Eingliederung an die Otto Benecke Stiftung, Bonner Talweg 57, 5300 Bonn 1, Telefon (02 28) 10 91, wenden. Diese berät über Studienmöglichkeiten, Studienbedingungen und Hochschulzulassungsvoraussetzungen; sie vermittelt die Teilnahme an studienvorberei-

tenden Lehrgängen und hilft beim Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung. Die Studienbewerber und Studenten werden während ihrer Ausbildung von den bei der Otto Benecke Stiftung bestehenden Studentischen Gemeinschaftswerken beraten und betreut.

33 Beihilfen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung

Auf Grund verschiedener bundes- und landesrechtlicher Vorschriften können Beihilfen aus öffentlichen Mitteln gewährt werden. Entsprechende Vorschriften enthalten insbesondere

- das Bundesausbildungsförderungsgesetz (Amt für Ausbildungsförderung)
- das Bundesversorgungsgesetz (Versorgungsamt)
- das Lastenausgleichsgesetz (Ausgleichsamt)
- das Heimkehrergesetz (Arbeitsamt)
- das Bundessozialhilfegesetz (Sozialamt)
- das Arbeitsförderungsgesetz (Arbeitsamt)

Bei den in Klammern angegebenen Behörden erhalten Sie nähere Auskünfte, insbesondere über die Höhe der möglichen Beihilfen und ggf. Bedürftigkeitsgrenzen.

34 Beihilfen zur Eingliederung junger Flüchtlinge und Übersiedler

Nach den Vorschriften über den sogenannten Garantiefonds können junge Flüchtlinge und Übersiedler bis zu 35 Jahren Beihilfe erhalten für

- eine praktische oder schulische Berufsausbildung
- für den Besuch von allgemein bildenden Schulen, berufsbildenden Schulen und schulischen Lehrgängen
- für die Berufshinführung, Berufsvorbereitung und Berufsergänzung.

Unter besonderen Voraussetzungen können Beihilfen auch gewährt werden

- für eine Fort- und Weiterbildung und
- für eine Umschulung.

Voraussetzung ist, daß der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe innerhalb von fünf Jahren nach der Übersiedlung gestellt wird.

Beihilfen werden gewährt als

- Vorschüsse bis zur Bewilligung gesetzlich geregelter Ausbildungsbeihilfen
- Zuschüsse, wenn aufgrund anderer Vorschriften keine Ausbildungsbeihilfe in Frage kommt (Alleinhilfe) oder wenn eine solche Ausbildungsbeihilfe geringer ist als die Leistung nach dem Garantiefonds (Aufstockungshilfe).

Auskünfte über die Bewilligungsbedingungen und die Antragstellung erteilen die Stadt- und Landkreisverwaltungen (Jugend- und Sozialämter).

Beihilfen zum Besuch studienvorbereitender Lehrgänge und zum Studium an wissenschaftlichen Hochschulen, Fachhochschulen, Akademien und Höheren Fachschulen erhalten junge Übersiedler bis zu 35 Jahren von der Otto Benecke Stiftung, Bonner Talweg 57, 5300 Bonn 1, Telefon (0 22 8) 10 91.

Darüber hinaus können auch Studenten und Hochschulabsolventen im Alter von 35 bis 50 Jahren Beihilfen von der Otto Benecke Stiftung erhalten, wenn ein Hochschulstudium für die angemessene berufliche Eingliederung notwendig ist.

35 Beratungs- und Betreuungsdienste für junge Flüchtlinge und Übersiedler (Jugendgemeinschaftswerke)

Die Träger der Jugendsozialarbeit (Arbeiterwohlfahrt, Evangelischer Jugendaufbau-dienst, Internationaler Bund für Sozialarbeit, Jugendsozialwerk und Katholische Arbeitsgemeinschaft für Jugendsozialarbeit) unterhalten zahlreiche Beratungs- und Betreuungseinrichtungen (insbesondere Jugendgemeinschaftswerke), die bei der Eingliederung in

die neuen Lebensverhältnisse helfen. Diese Hilfe erstreckt sich auch auf die Familienangehörigen der jungen Übersiedler.

Sie umfaßt insbesondere

- individuelle Beratung in Fragen der gesellschaftlichen, schulischen und beruflichen Eingliederung,
- Unterstützung beim Ausfüllen von Formularen und Begleitung bei Behördengängen
- Information über Rechte und Vergünstigungen sowie über soziale Einrichtungen
- Vermittlung von Kontakten

Darüber hinaus werden Eingliederungskurse und Freizeiten zusammen mit einheimischen Jugendlichen sowie Gruppenabende, Arbeitsgemeinschaften, Seminare usw. durchgeführt.

Falls das zuständige Jugend-, Sozial- oder Flüchtlingsamt einen Beratungs- und Betreuungsdienst nicht nennen kann, gibt die Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendaufbauwerk, Haager Weg 44, 5300 Bonn-Venusberg, Telefon (0 22 8) 28 12 15, Auskunft.

Studienbewerber und Studenten werden von den Studentischen Gemeinschaftswerken beraten und betreut (vgl. Nr. 32).

36 Beratungs- und Betreuungsdienste für Familien, alleinstehende und ältere Flüchtlinge und Übersiedler

Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Deutscher Caritasverband, Diakonisches Werk, Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) haben im ganzen Bundesgebiet ein Netz von Beratungs- und Betreuungsdiensten geschaffen. Die Mitarbeiter der Wohlfahrtsverbände sind beauftragt, Ihnen Eingliederungshilfen in allen Lebenslagen anzubieten, z. B. durch:

- Informationen über Rechte und Vergünstigungen sowie soziale Einrichtungen
- Vermittlung von Kontakten zu Nachbarn und anderen Mitbürgern
- Vermittlung von Patenschaften
- Hinführung zu den Verbänden und Kirchen
- Vermittlung von Aufbauwochen, Bildungsveranstaltungen, Müttergenesung
- Vermittlung von Sachhilfen (Hausrat, Bekleidung, Möbel)
- Hinweise auf rationelles Einkaufen
- Hilfe durch Begleitung bei Behördengängen und Ausfüllen von Formularen
- Unterstützung bei der Suche nach einer Wohnung
- Besuche in den Wohnungen und Durchgangsunterkünften

- Beratung in Fragen der richtigen Schulwahl
- Beratung über Kindergärten.

In diesen und ähnlichen Fragen wenden Sie sich bitte an die örtlichen Stellen der Wohlfahrtsverbände.

37 Wegweiser für den Aufbau einer selbständigen Existenz in der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich der freien Berufe

1. Chancen und Risiken einer selbständigen wirtschaftlichen Existenz in unserer marktwirtschaftlichen Ordnung

In unserer marktwirtschaftlichen Ordnung ist eine große Zahl von selbständigen Unternehmern in Industrie, Handwerk, Handel, Hotel- und Gaststättengewerbe, Verkehrswirtschaft und anderen Dienstleistungsbereichen (*einschl. der freien Berufe*) für das Funktionieren des Wettbewerbs unverzichtbar. Unsere Volkswirtschaft besteht nur zu einem geringen Teil aus Großbetrieben. Gerade die Vielzahl von Mittel- und Kleinbetrieben gewährleistet ein breites Güter- und Arbeitsplatzangebot. Diese Betriebe erbringen einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit individuellen und spezialisierten Gütern oder Dienstleistungen. Der freie Wettbewerb bietet jedem, der den Willen zur Leistung und berufliche Qualifikationen mitbringt, die Chance, sich eine selbständige wirtschaftliche Existenz aufzubauen.

Allerdings muß sich jeder selbständige Unternehmer immer bewußt bleiben, daß seine Tätigkeiten mit Risiken verbunden sind: Er trifft Konkurrenten an, die ihm seinen Marktanteil streitig machen. Er muß dafür Sorge tragen, daß sein Betrieb stets den technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen entspricht. Dazu gehört eine ausreichende finanzielle Ausstattung, die auch in kritischen Zeiten die Zahlungsfähigkeit gewährleistet.

Selbständiges Wirtschaften im freien Wettbewerb heißt also, Chancen und Risiken mit unternehmerischem Einsatz (Wagemut) gegeneinander abzuwägen.

2. Beratung über die Gründung einer selbständigen wirtschaftlichen Existenz

Sie haben die Möglichkeit, sich über die Gründung eines eigenen Unternehmens im Bereich des Handwerks, des Handels, der Industrie, des Verkehrs-, Gast-, Reisebürogewerbes und im sonstigen Dienstleistungsgewerbe oder über die Gründung einer freiberuflichen Praxis kostenlos beraten zu lassen. Diese Beratung über die persönlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine Unternehmensgründung oder für die Gründung einer freiberuflichen Praxis können Sie innerhalb von drei Jahren nach Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland in Anspruch nehmen.

Auskünfte über die Voraussetzungen einer Existenzgründung und der Inanspruchnahme einer entsprechenden Beratung erteilen die für Ihren neuen Wohnsitz zuständigen Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern, Verbände und Kammern der freien Berufe, Wirtschaftsverbände, Fachverbände, das Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft e.V. in Frankfurt/Main und selbständige Unternehmensberater.

Haben Sie sich bereits zur Gründung eines *Unternehmens* entschlossen, können Sie u. a. bei den Beratungsstellen der Handwerkskammern, des Handels, der Wirtschaftsverbände oder des Rationalisierungskuratoriums der Deutschen Wirtschaft formlos eine „Gründungsberatung“ beantragen. Diese Beratung wird aus öffentlichen Mitteln verbilligt. Sie umfaßt insbesondere:

die Feststellung der wirtschaftlichen Situation

die Darlegung der für die voraussichtliche Marktentwicklung in der Branche maßgeblichen strukturellen und konjunkturellen Bestimmungsfaktoren

Fragen der Standortwahl, der technischen und kaufmännischen Organisation des Betriebes, des Personalbedarfs und der Kapitalausstattung (einschließlich staatlicher Finanzierungshilfen).

Bei der Gründung eines Handwerksbetriebes und Beratung durch Berater der Handwerksorganisation (Handwerkskammern und Fachverbände) besteht hinsichtlich der Beratungsdauer keine Begrenzung.

In den anderen Wirtschaftsbereichen ist die einmalige kostenlose Beratung, die von organisationsangehörigen (Industrie- und Handelskammern sowie Wirtschaftsfachverbände) oder beauftragten freiberuflichen Beratern durchgeführt werden kann, auf fünf Beratungstagewerke begrenzt. Dauert die Beratung länger, sind ab 6. Tag die allgemeinen Beratungsförderungsgrundsätze anzuwenden (Erstattung der Kosten bis zu 75 %).

3. Öffentliche Finanzierungshilfen

Die Gründung einer selbständigen Existenz setzt ein ausreichendes Startkapital voraus, dessen Höhe we-

sentlich von der Art der geplanten Tätigkeit abhängig ist. Deshalb ist es wichtig, sich vor der Gründung eines eigenen Unternehmens darüber klar zu werden, welcher Kapitalbedarf entsteht und wie er gedeckt werden soll. In der Regel wird der Kapitalbedarf beträchtlich höher sein als die vorhandenen Eigenmittel, so daß Kredite in Anspruch genommen werden müssen.

Um die Gründung einer selbständigen Existenz im gew. Bereich zu erleichtern, bietet der Staat zinsgünstige Darlehen aus Mitteln des ERP-Sondervermögens an. In erster Linie kommt das ERP-Existenzgründungsprogramm in Betracht (Investitionen zur Errichtung von Betrieben; Übernahme bestehender Betriebe; Beschaffung des ersten Warenlagers; Leistung von Mietvorauszahlungen). Die Laufzeit der Darlehen beträgt bis zu 15 Jahre bei einem festen Zinssatz für die gesamte Laufzeit und Auszahlung 100 % (bei Vorhaben im Zonenrandgebiet gilt ein ermäßigter Zinssatz). Der jeweilige aktuelle Zinssatz wird entsprechend der Kapitalmarktlage von der Bundesregierung festgelegt und kann bei den Hausbanken erfragt werden.

Für Flüchtlinge und Übersiedler gelten folgende erleichterte Vergabebedingungen:

Erhöhung des Finanzierungsanteils auf etwa $\frac{2}{3}$ der Investitionskosten;

Keine Altersgrenzen für die Darlehensgewährung.

Daneben bietet die Lastenausgleichsbank aus ihrem Ergänzungsprogramm II Flüchtlingen und Übersiedlern, die eine selbständige Existenz gründen oder in der Anlaufphase festigen wollen, ergänzende Darlehen zum ERP-Existenzgründungsprogramm an. Die Darlehenslaufzeit beträgt bis zu 12 Jahre bei einem festen Zinssatz und Auszahlung 100 %. Zusammen

mit einem ERP-Darlehen kann damit ein Gründungsvorhaben in geeigneten Fällen in vollem Umfang mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Dabei wird berücksichtigt, daß nur wenig eigene Mittel eingesetzt werden können.

Anträge auf Darlehensgewährung aus den genannten Programmen können bei jedem Kreditinstitut gestellt werden. Die jeweils aktuellen Darlehenszinsen sind bei den Kreditinstituten sowie bei der Lastenausgleichsbank zu erfragen. Auskünfte erteilen auch die Kammern und die Fachverbände.

Die aus öffentlichen Finanzierungsprogrammen gewährten Kredite müssen banküblich abgesichert werden. Sofern keine ausreichenden Sicherheiten vorhanden sind, besteht die Möglichkeit der Bürgschaftsübernahme durch eine Kreditgarantiegemeinschaft der einzelnen Bundesländer sowie der Risikoübernahme durch die Lastenausgleichsbank. Auch hierüber können die Kreditinstitute nähere Auskünfte erteilen.

Neben den genannten Finanzierungshilfen stellen einige Bundesländer eigene Mittel zum Aufbau einer selbständigen Existenz in der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen spezieller Förderprogramme zur Verfügung. Auskünfte erteilen die Dienststellen der zuständigen Wirtschaftsverwaltungen in den jeweiligen Bundesländern.

4. Eigenkapitalhilfe-Programm der Bundesregierung zur Förderung von Existenzgründungen

Wer eine selbständige Existenz gründen will, benötigt hierfür ausreichend Eigenkapital. Die Bundesregierung erleichtert die Existenzgründung durch Gewährung langfristiger Darlehen, die insofern die Funktion von Eigenkapital erfüllen, als sie nicht abgesichert zu werden brauchen und im Konkursfall unbeschränkt haften.

Die wesentlichen Punkte des Programms sind:

- Gewährung der Eigenkapitalhilfe in den ersten beiden Jahren zinslos, danach zu dem bei Zusage geltenden Festzins; nach Ablauf des 10. Jahres wird der Zinssatz unter Zugrundelegung des gegebenenfalls veränderten Zinsniveaus am Kapitalmarkt neu festgelegt.
- Eigenkapitalhilfe wird im Verhältnis 3 : 2 (im Zonenrandgebiet 2 : 1) zu den vorhandenen eigenen Mitteln gewährt; Höchstbetrag: 100.000 DM (im Zonenrandgebiet: 110.000 DM); eigene Mittel und Eigenkapitalhilfe dürfen zusammen höchstens ein Drittel der Investitionssumme ausmachen
- Laufzeit: 20 Jahre, davon 10 Jahre tilgungsfrei
- Antragsberechtigt sind Personen bis zum 50. Lebensjahr

Die Mittel werden von der Lastenausgleichsbank beschafft. Die Darlehen können bei jeder Bank oder Sparkasse beantragt werden.

5. Bürgschaften für Kredite von Kreditinstituten an Angehörige freier Berufe

Im Bereich der freien Berufe bereitet erfahrungsgemäß die Absicherung von Krediten zur Existenzgründung bzw. -festigung oft erhebliche Schwierigkeiten. Hier hilft die Lastenausgleichsbank mit 80 %igen Ausfallbürgschaften mit einer Laufzeit bis zu 12 Jahren (davon maximal 3 Jahre tilgungsfrei). Die zu verbürgenden Kredite sollen hauptsächlich zur Finanzierung von Investitionen dienen. Sofern erforderlich, kann jedoch ein angemessener Teil des Kredits für Betriebsmittel verwendet werden. Eine betragsmäßige Höchstgrenze gibt es nicht. Die Bürgschaftsprovision beträgt 0,5 % p. a.; daneben dürfen die effektiven Kreditkosten jährlich nicht mehr als 4 %-Punkte über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank liegen.

Anträge können bei jedem Kreditinstitut gestellt werden.

6. Steuererleichterungen

Für Flüchtlinge und Übersiedler, die ihre frühere Erwerbsgrundlage verloren und sich in der Bundesrepublik Deutschland eine neue selbständige Existenz geschaffen haben, gelten bestimmte steuerliche Erleichterungen. Dabei handelt es sich einmal um Sonderabschreibungen für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude (§ 7e des Einkommensteuergesetzes), zum anderen um die steuerliche Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns (§ 10a des Einkommensteuergesetzes). Beide Vorschriften verfolgen den Zweck, dem betroffenen Personenkreis gerade in den ersten Jahren nach der Gründung eines eigenen Unternehmens finanzielle Erleichterungen zu verschaffen, um die oft schwierige Startphase besser durchstehen zu können. Nähere Auskünfte hierüber erteilt das zuständige Finanzamt.

7. Anerkennung von Zeugnissen/Eintragung in die Handwerksrolle

Die Ausübung einer selbständigen gewerblichen Tätigkeit setzt häufig nicht den Nachweis einer bestimmten Berufsausbildung oder bestimmter Prüfungen und Zeugnisse voraus (Grundsatz der Gewerbefreiheit). In diesem Falle ist die Anerkennung der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise für die selbständige Tätigkeit juristisch nicht erforderlich.

Dennoch wird im Hinblick auf einen möglichen späteren Übergang von der selbständigen zu einer unselbständigen Tätigkeit im Arbeitsverhältnis das Bemühen

um die Anerkennung der Zeugnisse empfohlen, da tarifliche Einstufung und Arbeitsverdienst des Arbeitnehmers oft von der Anerkennung seiner Prüfungen und Befähigungsnachweise abhängen. Die Anerkennung erfolgt durch Verwaltungsentscheidung aufgrund § 92 des Gesetzes über die Angelegenheit der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz). Zuständig für die Anerkennung gewerblicher Prüfungen sind in den meisten Ländern die Industrie- und Handelskammern bzw. die Handwerkskammern, im Land Berlin jedoch der Senator für Arbeit und Soziales.

Die selbständige Ausübung eines Handwerks ist allerdings nur nach Eintragung in die Handwerksrolle möglich. Voraussetzung für die Eintragung ist grundsätzlich die Ablegung der Meisterprüfung. Für Flüchtlinge – und in Verbindung mit dem Flüchtlingshilfegesetz auch für Übersiedler – gilt das Bundesvertriebenengesetz. Diese Vorschriften und die Sondervorschrift des § 7 Abs. 7 der Handwerksordnung und §§ 71 sowie 92 des Bundesvertriebenengesetzes bestimmen, daß Angehörige dieser Gruppen in die Handwerksrolle einzutragen sind, wenn sie eine der *hiesigen* Meisterprüfung gleichwertige Prüfung außerhalb des Bundesgebietes abgelegt haben.

Eine weitere Möglichkeit zur Eintragung in die Handwerksrolle ist gegeben, wenn Sie vor der Flucht bzw. Übersiedlung ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betrieben haben oder zur Anleitung von Lehrlingen befugt waren (§ 71 Bundesvertriebenengesetz).

Die Eintragung in die Handwerksrolle berechtigt allerdings noch nicht zur Führung des Meistertitels und zum Ausbilden von Lehrlingen. Hierfür ist eine Anerkennung der Meisterprüfung nach § 92 Bundesvertriebenengesetz erforderlich.

8. Überblick über das bestehende Berufs- und Standesrecht der freien Berufe

Für zahlreiche freie Berufe ist das Bestehen berufs- und standesrechtlicher Regelungen charakteristisch. Das Berufs- und Standesrecht dieser Berufe umfaßt u. a. alle Rechtsnormen, welche

- die Berufszulassung (insbesondere die Eignungsvoraussetzung einschl. der Berufsausbildung, Tätigkeitsvorbehalte zugunsten bestimmter Berufe),
- die Berufsausübung (insbesondere die Rechte und Pflichten der Berufsangehörigen, die Fortbildung und die Weiterbildung),
- das Kammerwesen (Kammermitgliedschaft, Organisation und Befugnisse der Kammern) und
- die Berufsgerechtsbarkeit

betreffen.

Solche Rechtsnormen finden sich im Bundes- und Landesrecht sowie in Satzungen bzw. Standesrichtlinien der Berufsverbände.

9. Anschriften von Stellen, die mit den Existenzgründungshilfen des Bundes betreut sind:

Lastenausgleichsbank
Wielandstr. 4
5300 Bonn 2

38 Anschriften der obersten Landesbehörden die für Vertriebenen- und Flüchtlingsangele- genheiten zuständig sind:

| | |
|---|---|
| Innenministerium Baden- Württemberg | Holzstr. 23 Postfach 277 7000 Stuttgart 1 |
| Bayerisches Staatsministe- rium für Arbeit und Sozial- ordnung | Heßstr. 89 8000 München 22 |
| Senator für Gesundheit, Soziales und Familie des Landes Berlin | An der Urania 12 1000 Berlin 30 |
| Senator für Soziales, Jugend und Sport der Freien Han- sestadt Bremen | Bahnhofsplatz 29 2800 Bremen 1 |
| Behörde für Arbeit, Jugend und Soziales der Freien und Hansestadt Hamburg | Hamburger Str. 47 Postfach 5867 2000 Hamburg 76 |
| Hessischer Sozialminister | Dostojewskistr. 4 6200 Wiesbaden |
| Niedersächsischer Minister für Bundesangelegenheiten | Calenberger Str. 2 3000 Hannover |
| Minister für Arbeit, Ge- sundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen | Horionplatz 1 Postfach 1134 4000 Düsseldorf |
| Ministerium für Soziales, Gesundheit und Umwelt des Landes Rheinland-Pfalz | Bauhofstr. 4 6500 Mainz |
| Minister für Arbeit, Ge- sundheit und Sozialordnung des Saarlandes | Hindenburgstr. 23 6600 Saarbrücken I |
| Sozialminister des Landes Schleswig-Holstein | Brunswiker Straße 16 - 22 2300 Kiel |